



**Einfach.
Länger.
Sorgenfrei.**

Ihr Rundum-Sorglos-Paket



Schon ab

49,99 €*

Einmalzahlung



Schon ab

79,99 €*

Einmalzahlung

* Es gelten die Bedingungen aus diesem Kundenfolder.

I. Produktinformationsblatt

Der FIDESProtect Geräteschutzbrief ersetzt Ihnen Reparaturkosten für das auf Ihrer Kaufrechnung näher bezeichnete Gerät. Der Geräteschutzbrief kann nur gleichzeitig mit dem Kauf des Gerätes abgeschlossen werden. Bei einem versicherten Schaden werden die Kosten übernommen, die für die Reparatur des beschädigten Gerätes anfallen. Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein Neugerät gleicher Art und Güte.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich hierbei um eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte (FIDESProtect Geräteschutzbrief). Grundlagen sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Elektronikversicherung (FIDESProtect-GS/07.2017) sowie alle weiteren genannten Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Ihr Elektrogerät gegen Schäden durch:

- ♥ Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler sowie Ausführungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie
- ♥ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- ♥ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, hierunter fallen auch Schäden durch elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung und die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss
- ♥ Brand, direkter und indirekter Blitzschlag, Explosion, Implosion oder sonstige Wirkung durch Unterdruck, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Schmoren, Glühen wie auch Rauch, Ruß und Schäden durch Feuerlöschung
- ♥ Wasser und Feuchtigkeit als Folge von Schäden an Gebäuden
- ♥ Elementargefahren, z. B. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag, Lawinen, Sturm (mind. Windstärke 8), Frost

Darüber hinaus leistet der Risikoträger für Abhandenkommen durch:

- ♥ Einbruch-Diebstahl
- ♥ Raub

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter § 2 FIDESProtect-GS/07.2017.

Versichert werden können beispielsweise alle Geräte der nachfolgenden Kategorien:

Notebooks, Tablets, eBook-Reader

Handys, Smartphones

Navigationsgeräte

Video- und Fotokameras

MP3-Player

Wearables (Smartwatches, Fitnessbänder)

PCs, Drucker, Scanner, Monitore

Telekommunikationsgeräte (Telefon-, Telefaxgeräte, All-in-one-Geräte, Anrufbeantworter)

Fernseher, Beamer, Sat-/DVB-T-Receiver

DVD-Player/-Rekorder, Blu-ray-Geräte, Hi-Fi- und Rundfunkgeräte

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet bezahlen?

- Der Versicherungsbeitrag ist sofort fällig und direkt bei Vertragsabschluss zu bezahlen.
- Der Versicherungsbeitrag, einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer, ist in Euro zu entrichten. Er ist abhängig vom Kaufpreis des versicherten Gerätes und der Laufzeit des gewählten Versicherungsschutzes. Rabatte oder Subventionen, beispielsweise durch Hersteller oder Provider, bleiben bei der Einstufung unberücksichtigt.
- Wird der Versicherungsbeitrag oder Einmal-Beitrag nicht zu dem nach § 10 Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

		Versicherungsdauer und Beitrag			
		Laufzeit 3 Jahre		Laufzeit 5 Jahre	
Preisgruppe	Verkaufspreis bis ... EUR	Versicherungsbeitrag in EUR (inkl. 19 % Vst.)	Versicherungssteuer in EUR	Versicherungsbeitrag in EUR (inkl. 19 % Vst.)	Versicherungssteuer in EUR
I	250,00	49,99	7,98	79,99	12,77
II	500,00	79,99	12,77	119,99	19,16
III	750,00	95,99	15,33	139,99	22,35
IV	1.000,00	125,99	20,12	199,99	31,93
V	1.500,00	159,99	25,54	239,99	38,32
VI	2.000,00	199,99	31,93	289,99	46,30
VII	2.500,00	279,99	44,70	399,99	63,86

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch:

- ♥ Konstruktions-, Guss- oder Material- sowie Ausführungsfehler innerhalb der Herstellergarantie
- ♥ betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung
- ♥ Vorsatz

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Weitere Ausschlüsse finden Sie unter § 2 Ziffer 2 FIDESProtect-GS/07.2017.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Pflichten bei Vertragsabschluss sind detailliert unter § 10 FIDESProtect-GS/07.2017 beschrieben. Eine Verletzung dieser Pflichten kann den Versicherungsschutz gefährden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Pflichten während der Vertragslaufzeit sind unter § 12 FIDESProtect-GS/07.2017 detailliert beschrieben. Eine Nichterfüllung dieser Pflichten kann den Versicherungsschutz gefährden.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie, den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem Versicherer bzw. mit dessen Beauftragten in Verbindung. Bitte erleichtern Sie die Untersuchungen, die nötig sind, um die Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche haben Sie nach Eintritt des Schadenfalls das schadhafte Gerät zusammen mit der Original-Kaufrechnung und diesen Versicherungsbedingungen an Ihren Fachhändler in beanspruchungsgerechter Verpackung zu senden bzw. zu übergeben. Sie haben den Weisungen des Versicherers bzw. dessen Beauftragten zu folgen und sich zu bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich der Versicherer auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weitere Informationen finden Sie unter § 12 FIDESProtect-GS/07.2017.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- a. Bei Garantieschäden beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf der Garantie- bzw. Garantieleistungszeit des Herstellers und der sofortigen Bezahlung des Beitrages.
- b. Bei allen übrigen versicherten Risiken ab Kaufdatum des versicherten Gerätes und sofortiger Bezahlung des Beitrages.

Der Versicherungsschutz endet drei bzw. fünf Jahre nach dem Kaufdatum des versicherten Gerätes. Bei einem Totalschaden und dem Ersatz des versicherten Gerätes durch ein Neugerät gleicher Art und Güte endet der Versicherungsschutz ebenfalls. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie, dass Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres der Vertragslaufzeit oder jeden darauffolgenden Jahres dem Versicherer zugewandt sein muss. Weitere Einzelheiten finden Sie unter § 9 FIDESProtect-GS/07.2017.

9. Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden?

Neben den zuvor in Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder der Versicherer den Vertrag, nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung, auch vorzeitig kündigen können. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 Ziffer 4 FIDESProtect-GS/07.2017.

Wer sind Ihre Partner?

a. Der Risikoträger für den angebotenen Versicherungsschutz:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender Dr. Edgar Martin
Handelsregister: Amtsgericht Wiesbaden HRB 2188, Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE811198334, Versicherungssteuer-Nr.: 9116/807/01174.
Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

b. Weitere Ansprechpartner:

Für den unter a. genannten Versicherer namens und in Vollmacht der Assekuradeur
FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Carl-Wery-Str. 18, 81739 München
vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Bode und Harald Huber
Handelsregister: Amtsgericht München HRB 129383, Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE 211 603 986
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-19TX-QPYMG-71
Telefon: + 49 89 520 385 109, E-Mail: service-fidesprotect@fidesconsult.de

Für die produktakzessorische Versicherungsvermittlung

Durch Ihren Fachhändler erfolgt die Vermittlung des Geräteschutzbriefes sowie die Anmeldung und Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Geräterechnung.

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (FIDESProtect-GS/07.2017)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufvertrag / in der Kaufrechnung benannte Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör. Im Einzelnen können dies beispielsweise sein:

- a. PCs, Notebooks, Tablets, eBook-Reader
- b. Drucker, Scanner, Monitore
- c. Telekommunikationsgeräte (Telefon, Fax, All-in-one-Geräte, Anrufbeantworter)
- d. Handys, Smartphones
- e. Navigationsgeräte
- f. Fernseher, Beamer, Sat-/DVBT-Receiver
- g. DVD-Player, -Rekorder, Blu-ray-Geräte
- h. Hi-Fi-Geräte, MP3-Player, Rundfunkgeräte
- i. Video- und Fotokameras
- j. Wearables (Smartwatches, Fitnessbänder)

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a. Separat bzw. zusätzlich oder nachträglich gekauftes Zubehör aus dem Produktsortiment der versicherten Sachen sowie die nachstehend genannten Sachen, auch wenn es sich um in der Originalverpackung mitverkauftes Zubehör handelt
- b. Spielzeug, Roboter, Instrumente, Flugmodelle, Drohnen
- c. Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder
- d. Kühlboxen, Gewerbe-Waschautomaten, Gewerbe-Heißmangel, Großgewerbegeräte
- e. Wechseldatenträger
- f. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, wie z. B. Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen
- g. Werkzeuge aller Art
- h. Software aller Art; jedoch gelten Daten (maschinenlesbare Informationen) als mitversichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten)
- i. defekt angelieferte Geräte

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden sowie Gefahrendefinitionen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruch-Diebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch bei verkehrsmäßiger Sorgfalt hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch

- a. Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler sowie Ausführungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie
 - b. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
 - c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, hierunter fallen auch Schäden durch elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung und die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss
 - d. Brand, direkter und indirekter Blitzschlag, Explosion, Implosion oder sonstige Wirkung durch Unterdruck, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Schmoren, Glühen wie auch Rauch, Ruß und Schäden durch Feuerlöschung
 - e. Wasser und Feuchtigkeit als Folge von Schäden an Gebäuden
 - f. Elementarschäden, z. B. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag, Lawinen, Sturm (mind. Windstärke 8), Frost
- Darüber hinaus leistet der Versicherer für Abhandenkommen durch
- g. Einbruch-Diebstahl
 - h. Raub

Die besonderen Hinweise gemäß § 2 Ziffer 3 sind zu beachten.

2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

- a. Schäden durch Vorsatz
- b. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden
- c. Schäden für die ein Dritter, aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung, zu haften hat; mitversichert ist jedoch ein ggf. bestehender Differenzschaden, der gegeben ist, soweit die aus diesem Vertrag zu leistende Entschädigung den Haftungsanspruch gegenüber dem Dritten übersteigt (bspw. Zeitwertentschädigung/Neuwertentschädigung) – die Entschädigungszahlung umfasst in diesem Fall lediglich die Differenzsumme
- d. Schäden durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren; ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden
- e. Schäden, die als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes gelten, z. B. Kalkschäden, Schweißschäden bei oder infolge sportlicher Betätigungen oder Schäden durch Kondenswasser
- f. Schäden durch unsorgsamen und unsorgfältigen Umgang mit dem versicherten Gerät; bei Benutzung des Gerätes sind die Herstellervorschriften zu beachten (Schäden an Geräten, die der Bauart nach beweglich eingesetzt und bei Geräten welche der Bauart nach im Freien aufgestellt werden können, die aus einer nicht ständigen Beaufsichtigung resultieren, gelten als nicht versichert.)
- g. Schäden durch Verwendung von schadhaftem, externem Zubehör (z. B. Unterwassergehäuse)
- h. Störungen, die durch Einstellung lt. Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können

- i. Schäden, die durch nicht fachgerechtes Einbauen und/oder Anschließen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe von Dritten oder durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes entstehen
 - j. allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung
 - k. Schäden bzw. Wertminderung durch Abnutzung und Verschleiß sowie Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien, Batterien und Akkus wie auch Schäden durch langfristige chemische oder thermische Einwirkungen auf das geschützte Gerät
 - l. Schäden durch Einsatz der versicherten Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde
 - m. Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler; hiervon ausgenommen sind jedoch Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten)
 - n. Schäden durch unzureichende Verpackung der Geräte bei Transport oder Versand
 - o. Schäden infolge von Krieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, politischen Gewalttätigkeiten, Attentaten, Terrorakten, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Entlassungen oder enteignungsgleichen Eingriffen, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand sowie Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen
 - p. Schäden durch Erdbeben und Starkregen
 - q. Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
 - r. Pixelfehler der Pixelfehlerklasse I und II nach internationaler Norm ISO 13406-2 bei LCD-Bildschirmen
 - s. Kosten infolge von Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden und nicht als Folge eines versicherten Schadenereignisses gelten
 - t. Kosten aufgrund von Aufwendungen zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen
3. Gefahrendefinitionen
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- a. Einbruch-Diebstahl
Einbruch-Diebstahl liegt vor, wenn zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum eingebrochen wird oder in diese mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eingedrungen wird.
 - b. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Weg-

nahme versicherter Sachen auszuschalten. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

- c. Brand, Blitzschlag, Explosion
 - 1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - 2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - 3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

§ 3 Versichertes Interesse

- 1. Versichert ist Ihr Interesse
Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen.

§ 4 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert bzw. Neupreis am Schadentag. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sache gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Entschädigt werden maximal die Kosten für ein technisch vergleichbares Ersatzgerät gleicher Art und Güte zum Schadenzeitpunkt. Als Deckungssumme für das Gerät gilt die Obergrenze der jeweils zur Beitragsermittlung herangezogenen Preisgruppe; Grundlage hierfür bildet der Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Rabatte bzw. Subventionen (z. B. durch Hersteller oder Provider).

§ 5 Umfang der Entschädigung

- 1. Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten inkl. aller Kosten geringer sind als der Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte am Schadentag. Sind die Reparaturkosten inkl. aller Kosten höher oder gleich dem Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte, so liegt ein Totalschaden vor. Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.
- 1.1. Teilschaden
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen. Keine Entschädigung wird geleistet für
 - a. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
 - b. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
 - c. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
 - d. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung

- e. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- 1.2. Totalschaden
Basis der Entschädigung ist der Neuwert/Neupreis des versicherten Gerätes am Schadentag. Sie erhalten im Falle eines Totalschadens Ersatz für Ihr defektes Gerät in gleicher Art und Güte. Ein technischer Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur des Gerätes tatsächlich unmöglich ist. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte. Nach Leistung des Versicherers im Totalschadenfall kann dieser die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
2. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung, in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis, gekürzt.
3. Selbstbehalt
Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt zum Abzug gebracht.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten machen.
 - b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf den Versicherungswert begrenzt.
2. Mitversichert sind Schäden an Wäsche und Gefriergut infolge eines versicherten Schadeneignisses. Die Kosten sind begrenzt auf einen Betrag von maximal 50,00 EUR.

§ 7 Subsidiarität

Es wird Ihnen insoweit kein Versicherungsschutz gewährt, sofern Sie eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

§ 8 Versicherungs- und Erfüllungsort

Die Versicherung gilt innerhalb Europas im geografischen Sinn, ohne GUS-Staaten. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung und ist abhängig davon, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen.
2. Dauer
Die Vertragsdauer beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Variante drei bzw. fünf Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf des dritten bzw. fünften Jahres, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren, zum Ablauf des dritten und jedes darauf folgenden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer oder dessen Beauftragten spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen. Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
4. Kündigung nach Versicherungsfall
Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, muss er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie nach Prüfung durch den Versicherer anteilig erstattet.

§ 10 Fälligkeiten; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal-Beitrages

1. Fälligkeit des Einmal-Beitrages
Der Einmal-Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu bezahlen.
Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.
2. Folgen der Nichtzahlung des Einmal-Beitrages
Wird der Einmal-Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 11 Rückabwicklung, Wechsel, Tausch, Weitergabe/Verkauf der versicherten Sachen, Totalschaden

1. Sollten Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der FIDESProtect Geräteschutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrages zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer oder dessen Beauftragten).
2. Wird das Gerät in der Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht der Geräteschutzbrief auf das neue Gerät über. Zur Einforderung einer Leistung müssen auch die entsprechenden

Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) beigebracht werden.

3. Der Versicherungsschutz kann mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes und diese Versicherungsbedingungen weitergegeben werden.
4. Im Totalschadenfall, bei Einbruch-Diebstahl oder Raub erlischt die Versicherung. In diesem Fall steht dem Versicherer nur für den Zeitraum Beitrag zu, für den Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sie sind verpflichtet,
 - a. den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich Ihrem Fachhändler anzuzeigen.
 - b. bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes, dieses inkl. des vollständigen serienmäßigen Zubehörs und dem Versicherungsschein Ihrem Fachhändler zur Prüfung vorzulegen. Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.
 - c. nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei den Weisungen des Versicherers oder die dessen Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.
 - d. bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
 - e. Schäden durch Einbruch-Diebstahl oder Raub – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
2. Verletzen Sie eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - a. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht; das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang einer Leistungspflicht ursächlich war.
 - c. Verletzen Sie eine, nach Eintritt des Versicherungsfalles, bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

§ 13 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt und für die Sache bereits eine Entschädigungsleistung erhalten, haben Sie das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzubehalten oder dem Versicherer die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Der Möglichkeit, sich den Besitz einer abhandengekommenen Sache wieder zu verschaffen, ist gleiche Bedeutung zuzumessen, wie wenn Sie den Besitz in der Tat bereits zurückerlangt haben.

§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Haben Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, getäuscht oder dies versucht, ist dieser von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Form

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die hierfür beauftragte FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu richten.

§ 16 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
3. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können Sie vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagt werden. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder deren Niederlassung.

- Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Versicherer und dessen Beauftragte verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 17 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss, d. h. dem Kaufdatum des versicherten Gerätes, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie auch die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

FIDESConsult Versicherungsvermittlungs-
und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Carl-Wery-Str. 18
81739 München
E-Mail: service@fidesconsult.de
Telefax: +49 89 21 99 52 993

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der bereits entrichtete Versicherungsbeitrag wird Ihnen gemäß § 9 VVG erstattet.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

§ 18 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin.
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefax: +49 800 3699000
Telefon: +49 800 3696000

(kostenfrei bei Anruf aus dem deutschen Telefonnetz, maximal 0,42 EUR pro angefangene Minute aus deutschen Mobilfunknetzen)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für den Versicherer bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 19 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Anschrift lautet:

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Besondere Vereinbarungen – Schadenabwicklung

- Voraussetzungen**
Der FIDESProtect Geräteschutzbrief gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien. Voraussetzung ist, dass Sie das beschädigte Gerät zu Ihrem Fachhändler zur Reparatur bringen.
Zur gültigen Anmeldung eines Schadens müssen Sie weiterhin, neben dem defekten Gerät, unbedingt auch den Versicherungsschein mitnehmen. Der Versicherungsschein besteht aus der Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.
Bei Schäden an Elektrogroßgeräten (Kühlschrank, Waschmaschine, Großbild-TV etc.), die eine Vor-Ort-Reparatur erfordern, muss die weitere Vorgangsweise mit Ihrem Fachhändler oder dem Beauftragten des Versicherers abgestimmt werden. Ist bei einem ersatzpflichtigen Schaden die Vor-Ort-Reparatur unmöglich, werden tatsächlich angefallene Kosten des Hin- und Rücktransport zu Ihrem Fachhändler erstattet. Die Erstattung ist auf die tatsächlich angefallenen Kosten für den Transport in einem Umkreis von 75 km zu Ihrem Wohnort begrenzt.
- Schadenformular**
Bei jedem Schaden muss das Schadenformular zum FIDESProtect Geräteschutzbrief ausgefüllt werden. Der Schadenhergang ist von Ihnen selbst zu formulieren, in das Schadenformular einzutragen und zu unterschreiben.
- Kostenvoranschlag**
Das Gerät ist von einer Fachwerkstatt zu überprüfen. Hierbei müssen Angaben zur Ursache des Schadens sowie zu den Identifikationsmerkmalen des beschädigten Gerätes (z. B. Serien- und/oder Fabrikationsnummer, Gerätetyp, Name des Gerätes) von der Fachwerkstatt in Form eines Reparaturkostenvoranschlags oder Überprüfungsberichts festgehalten werden.
- Schadenübernahme**
Die Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Prüfung und Einschätzung des Schadens ist dem Versicherer eine angemessene Zeit einzuräumen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.
- Schadenabwicklung**
Nach Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte wird die Reparatur veranlasst bzw. bei Totalschäden ein Neugerät gleicher Art und Güte an Sie ausgehändigt. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an Ihren Fachhändler oder die Beauftragten des Versicherers zu bezahlen.

6. Bestätigung der Behörde
Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Einbruch-Diebstahl, Raub, Brand, Naturkatastrophen etc.), müssen Sie die entsprechenden behördlichen Bestätigungen einreichen.

Besondere Vereinbarungen – Merkblatt zur Datenverarbeitung (Stand: 01.01.2017)

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Der Versicherer erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten nur, insofern er dazu gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet ist.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigt der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die zum 01.01.2014 beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Auf Wunsch schickt der Versicherer Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de
Ihre im Zusammenhang mit dem Geräteschutzbrief erhobenen Daten werden nicht zu werblichen Zwecken oder für Markt- bzw. Meinungsforschung genutzt.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen. Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tarifkalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Dies können insbesondere sein:

a. Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, teilt der Versicherer diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags-

und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss, z. B. Ausscheiden des Vermittlers.

Hierüber informiert der Versicherer Sie gesondert. Der Versicherer kann Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.

b. Auftragnehmer und Dienstleister

Ebenfalls im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schickt der Versicherer Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de
Sofern an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie dem Versicherer in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

Bitte hier

ORIGINAL- RECHNUNG

einheften.

Geschütztes Gerät und eventuell Seriennummer:

Rechnungsnummer:

EGIS-Garantiecode:



Einfach. Länger. Sorgenfrei.



Ein Produkt der
FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Carl-Wery-Straße 18, 81739 München